

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Salziger See", Landkreis Mansfelder Land

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit den §§ 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet :

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Salziger See".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 448 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 15.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 4.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Im Bereich der Bundesstraße B 80 verläuft die Grenze des Schutzgebietes im Abstand von jeweils 15 m vom Fahrbahnrand.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 4.000 und 1 : 15.000 wird im Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde-, Willy- Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, sowie bei den Gemeindeverwaltungen Aseleben, 06137 Aseleben, Röblingen am See, 06317 Röblingen am See, und Seeburg, 06317 Seeburg, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Salzige See ist Bestandteil des Mansfelder Seengebietes. Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Wasser bis auf wenige Reste aus bergbautechnischen Gründen abgelassen. Es bildeten sich Schlammflächen, Röhrichte, extensive Feuchtwiesen, Seggenbestände, aber ebenso Hochstaudenfluren und Weide-Pappel-Gehölze. Im Bereich des ehemaligen Nordufers findet man eine Vielzahl ökologisch wertvoller Biotope, wie Streuobstwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Felsfluren, Trockenmauern, Trockengebüsche, Ackerbrachen und extensiv genutzte Äcker, welche insgesamt hoch schützenswert sind.

Die Ackerflächen auf der Teufelsspitze südöstlich der Ortslage Seeburg besitzen einen hohen potentiellen Wert wegen ihrer relativen Flachgründigkeit und ihrer Lagebeziehung zwischen wertvollen Trockenstandorten. Der Wasserstand der Feuchtflächen im Bereich des ehemaligen Seebodens des Salzigen Sees ist Schwankungen unterworfen, die vom Menschen gesteuert werden und dem Entwicklungsaspekt des Naturschutzgebietes aus ökologischer Sicht besondere Bedeutung verleihen.

- (2) Die Feuchtgebiete sollen als ein überregional bedeutsames Brut und Rastgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten sowie als Lebensraum weiterer bestandsbedrohter Tierarten geschützt werden. Der sich ständig verändernde Wasserstand führte zu einer Vielzahl unterschiedlich großer Feuchtflächen mit gut ausgeprägten Schilfbereichen, welche den Wert des Gebietes begründen. Die Schlammareale werden während der Zugzeiten von zahlreichen Watvögeln in bemerkenswerter Artenvielfalt, wie Bekassine, Flußuferläufer, verschiedenen Strandläufern, Rotschenkel und Kiebitz aufgesucht. Ebenso treten Enten, Rallen und Schreitvögel insbesondere auf dem Frühjahrs- und Herbstzug auf. In den breiten, aus ökologischer Sicht äußerst wertvollen und deshalb schützenswerten Schilfzonen und Seggenbeständen leben viele an diesen Lebensraum angepaßte Wasser- sowie Kleinvögel, wie Rohrweihe, Rohrsänger, Rohrammer und Rohrdommel. All diese Vertreter der Vogelwelt reagieren äußerst empfindlich auf jede Störung. Gleichzeitig dient das Gebiet auch seltenen und bestandsbedrohten Libellen, Lurchen und Kleinsäugetern als Lebensraum. Zwischen den verschiedenen Feuchtflächen befinden sich Wiesen mit unterschiedlichem Feuchtegrad, die in besonderem Maße als Brutbiotop für Kiebitz, Schafstelze und andere Wiesenbrüter geeignet sind bzw. dazu durch Mahd als solches wiederhergerichtet werden können. Den Brutvogelarten soll im Schutzgebiet die für das Brutgeschäft notwendige Ruhe gewährleistet werden. Die extensiven Äcker und Ackerbrachen werden von seltenen und bestandsbedrohten Laufkäfer-Arten besiedelt. Weiterhin leben im Gebiet aber ebenso verschiedene, z.T. sehr seltene Heuschreckenarten. Außerdem ist aufgrund der erhöhten Feuchtigkeit mit der Wiederansiedlung einer artenreichen Feuchtwiesenflora zu rechnen. Im Gebiet kommen bereits *Carex secalina*, *Chenopodium foliosum*, *Stipa capillata*, *Ajuga chamaeopytis*, *Chenopodium vulvaria* und *Atriplex rosea* vor, die allesamt selten und deshalb höchst schützenswert sind. Die Ruderalfluren mit ihren blütenreichen Hochstauden werden von Faltern, Schwebfliegen, Wildbienen und anderen Insekten als Weide benutzt und sind aus diesem Grund sehr wertvoll. Auch die trockenen Hangbereiche mit Streuobstwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen und Trockengebüschen beherbergen eine wertvolle und äußerst schützenswerte Flora und Fauna, wie z.B. das Festuco-Brachypodietum, Bupleuro-Brachypodietum und andere trockenheitliebende Pflanzengesellschaften mit Odermennig, Kleinem Habichtskraut, Zypressenwolfsmilch und Feldmansstreu. Hier leben Neuntöter, Goldammer, Raubwürger, Wendehals, verschiedene Grasmücken- und Finkenarten, aber auch der Steinkauz. Unter den Säugerarten sind Hermelin, Mauswiesel und verschiedene Spitzmausarten erwähnenswert. Regelmäßig tritt der Feldhase im Gebiet auf. Auch diese Tierarten reagieren sehr anfällig auf Störungen.
- (3) Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt der vorgenannten Biotoptypen-Vielfalt und der daran angepaßten Tier- und Pflanzengesellschaften unter dem besonderen Entwicklungsaspekt des Wiederanstieges des Salzigen Sees.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 3. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 4. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Wege neu anzulegen oder bestehende ohne Absprache mit der zuständigen Behörde auszuschildern,
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge),
 9. Bild- und Schrifttafeln sowie Gedenkkreuze ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
 10. Bodenabbau vorzunehmen,
 11. bauliche Anlagen aller Art zu errichten und bestehende Anlagen wesentlich zu verändern; dies gilt insbesondere für:
 - a) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - b) Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
 12. außerhalb ausgewiesener Wege zu reiten,
 13. zu angeln,
 14. zu zelten.

§ 5

Freistellungen

Freigestellt sind:

1. technische Maßnahmen zur Veränderungen des Wasserstandes, jedoch ohne den Charakter als Feuchtgebiet zu zerstören,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - auf Dauergrünland Düngemittel und Biozide anzuwenden,
 - die Wiesenflächen durch Umbruch zu erneuern,
 - Erdsilos und Feldmieten anzulegen.

Die Beweidung bzw. Mahd der Wiesenflächen sowie jeglicher Röhrichtverschnitt darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

3. die Ausübung der erwerbsmäßig betriebenen Fischerei im Bereich des Bindersees, jedoch ohne die Schilfzonen zu betreten oder zu befahren,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - in der Zeit vom 1.11. bis 31.12. bzw. 1.1. bis 1.4. eines jeden Jahres. Im Bereich nördlich des Feldweges und der Hangkante, welche in Anlage 1 als Linie markiert wurden, ist die Ausübung der Jagd ab 1.07. freigestellt,
 - außer auf Wasservögel, Hase, Großes Wiesel, Iltis, Dachs und Rebhuhn. Die Bejagung des Fuchses gemäß Tollwutverordnung sowie von wildlebenden Hunden und Katzen unter Schonung der Schilfbereiche ist ganzjährig freigestellt. Einvernehmlich sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regeln:
 - Beizjagd,
 - Errichtung jagdlicher Einrichtungen.
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Mittelgrabens durch die zuständige Behörde in der Zeit vom 1.11. bis 31.12. sowie 1.1. bis 1.3. eines jeden Jahres und ohne die Schilfzonen und Seggenbestände zu betreten. Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine einvernehmliche Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
6. die Benutzung und Unterhaltung der Ortsverbindungsstraße zwischen Aseleben und Röblingen am See.
7. die Fortführung der bestehenden Nutzung in den Flurstücken 79/1, 621/78, 646/78, 72/1 und 634/78 (Flur 9, Gemarkung Seeburg),
8. Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge und zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
9. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
10. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6

Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd bzw. Entbuschung der Wiesenflächen und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- die Röhrichterte während der Frostperiode,
- manuelle Entbuschung der Hangbereiche unter Belassung kleinerer Gehölzgruppen und Einzelgebüsch mit einem Flächenanteil von weniger als 10 % der Gesamtfläche,
- Zurückdrängung des Bocksdornbewuchses,
- die Abschirmung von Quellaustritten oder Binnensalzstellen durch Pflanzung autochthoner Dornengebüsch,
- Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes,
- die Betretung des Gebietes zur wissenschaftlichen Überwachung der Faunen- und Florenentwicklung,
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 (2) und des § 17 (3) NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Salziger See" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990) sowie Nr. 11 der 1. Nachtragsverordnung der Bezirksregierung Halle zu den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 2 vom 10.09.1992) aufgehoben.

Halle/Saale, 19.12.1994

Kleine
Regierungspräsident